

Mietvertrag für Standrohre – Allgemeine Bestimmungen

Zwischen

.....
(Mieter)

und der **GGEW Bergstraße AG** wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Standrohr

1. Die Verwendung des Standrohres an einem anderen Standort ist nur mit Zustimmung der GGEW AG gestattet. Die Weitergabe des Standrohres an Dritte ist nicht gestattet. Ein Verstoß entbindet den Mieter nicht von der Haftung. Wird das gemietete Standrohr ohne Genehmigung an anderen Orten als vereinbart eingesetzt, an Dritte weitergegeben oder sonst missbräuchlich verwendet, so ist die GGEW AG berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und das Standrohr einzuziehen.
2. Das Standrohr darf nur im Trinkwasserversorgungsgebiet der GGEW AG benutzt werden.

§ 2 Mietzeit

1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag des Empfanges und endet mit dem Tag der Rückgabe. Nach Beendigung der Arbeiten ist das Standrohr umgehend bei der GGEW AG, Zählerwesen / Standrohrabgabe im Lager zurückzugeben.
2. Die **Mietdauer** hinsichtlich des Standrohres ist auf einen Zeitraum **von max. einem halben Jahr** ab Aushändigung der Mietsache **begrenzt**.
3. Der Mieter ist zur Rückgabe des Standrohres verpflichtet, sobald seine ordentliche Wasserentnahme infolge einer Beschädigung des Standrohres, des Zählers oder des Hydranten nicht mehr möglich ist.

§ 3 Mietpreis, Trinkwasserpreis, Kautio

1. Für die Bereitstellung des Standrohrzählers wird ein einmaliger **Grundpreis von 80,00 Euro** zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet. Die entnommene Wassermenge wird dem Mieter zum jeweiligen Mengenpreis zuzüglich der Servicepauschale gemäß dem Allgemeinen Tarif für die Versorgung mit Wasser in Rechnung gestellt, zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Die Miete für ein Standrohr beträgt:
Zählerleistung bis **Qn 2,5 m³/h = 4 Euro**
Zählerleistung größer **Qn 2,5 m³/h = 8 Euro**
je angefangenem Kalendertag, an dem sich das Standrohr im Besitz des Mieters befindet. Wird das Standrohr **nicht fristgerecht zum Rückgabedatum zurückgegeben** erhöht sich die Miete um **10 € pro Tag** je angefangenem Kalendertag.
3. In der Abwassersatzung der Kommunen ist geregelt, dass auch bei Standrohren grundsätzlich Abwassergebühren in Höhe der entnommenen Wassermenge berechnet werden. Die Höhe der Abwassergebühr entnehmen Sie bitte dem aktuellen Preisblatt. Die Abwassermenge stellen wir Ihnen gemeinsam mit den Kosten für das Frischwasser und den Mietkosten für das Standrohr in Rechnung.
4. Der Mieter hinterlegt als Kautio einen Betrag von 800,00 €. Die Kautio wird nicht in bar ausgezahlt, sondern mit der Standrohrmiete und allen ansonsten anfallenden Kosten verrechnet und auf das hinterlegte Konto überwiesen.

5. Im Falle der Rückgabe eines beschädigten Standrohres oder Standrohrzählers erfolgt die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung für das Standrohr oder den Zähler durch die GGEW AG; wobei die Kosten von der Kautio abgezogen werden. Die Kosten der einzelnen Mängel sind auf dem Datenblatt aufgelistet.

§ 4 Sorgfalts- und Anzeigepflicht, Haftung

1. Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die am gemieteten Standrohr, dem Zähler oder dem von ihm benutzten Hydranten, Hydrantenschacht oder Leitungseinrichtungen entstehen (auch durch Frosteinwirkungen). Er haftet ebenso für alle Schäden, die der GGEW AG oder Dritten infolge Benutzung des Standrohres oder von Hydranten sowie durch Nichtbeachtung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Mieter haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des gemieteten Standrohres durch Dritte entstehen. Hierfür hat der Mieter eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. In allen Fällen stellt er die GGEW AG von Ansprüchen frei.
2. Der Mieter muss das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Bei Abhandenkommen hat er die GGEW AG unverzüglich zu unterrichten. Für den Verlust wird eine Pauschale von 500€ fällig. Zusätzlich trägt der Mieter alle Kosten zur Neubeschaffung eines Standrohres.
3. Bei Benutzung von Hydranten bzw. dem Aufstellen von Standrohrwasserzählern im öffentlichen Verkehrsraum, obliegt dem Mieter in vollem Umfang **die Einholung der Verkehrsrechtlichen Genehmigung, Verkehrssicherung und die Sicherung des Standrohres**.
4. Der Mieter wurde in die Bedienung der Hydranten und die Bestimmungen für die Wasserentnahme mit Standrohren eingewiesen. Das Hinweisblatt ist Vertragsbestandteil. Der Mieter hat dieses erhalten, gelesen und verstanden.

§ 5 Schlussbestimmung

1. Die Herausgabe und Rückgabe des Standrohres wird durch ein vom Vermieter gestelltes und ausgefülltes Datenblatt quittiert. Dieses ist Vertragsbestandteil. Der Mieter erhält eine Kopie.
2. Die GGEW AG und der Mieter besitzen jeweils eine Ausfertigung des Vertrages. Soweit in diesem Vertrag besondere Vereinbarungen nicht getroffen sind, gilt die AVBWasserV in der jeweiligen Fassung.
3. Dieser Vertrag kann zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen von beiden Parteien mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Wird der Mietvertrag beendet, ist das Standrohr unverzüglich zurückzugeben. Sollte dies nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Beendigung der Vertragslaufzeit geschehen, gilt das Standrohr als nicht fristgerecht zurückgegeben und die Mieterhöhung nach § 3.2 wird für die weiteren Tage berechnet.
4. Bei Abholung des Standrohres ist der Mieter verpflichtet seinen Lichtbildausweis vorzulegen.
5. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, das Standrohr und den Schieberschlüssel in ordnungsgemäßen Zustand erhalten zu haben.

Unterschrift:

.....
(Mieter)

WIR SIND ENERGIE.

Übergabeprotokoll

1) Mieterangaben

Telefon: IBAN:

Rechnungsanschrift:

.....
.....

2) Standrohr bis Qn 2,5 / Zapfhahn GeKa über Qn 2,5 / C-Kupplung

Standort Hydrant:

Verwendungszweck:

Anfallendes Abwasser *Bestätigung*
(Meister)

3) Ausgabe – ausgegeben am: – späteste Rückgabe am: – Standrohrnr. / Zählernummer/-stand: / m³

Mit Unterschrift bestätigt der Mieter, die Mietsache in einem einwandfreien und funktionstüchtigen Zustand erhalten zu haben.

Standrohr u. Schieberschlüssel

Verkehrsrechtliche Genehmigung wurde vom Mieter eingeholt

..... (Datum / Unterschrift Vermieter) (Datum / Unterschrift Mieter)

4) Rückgabe – Mietgegenstand zurückgegeben am: – Zählerstand für Abrechnung: m³ – Wassermenge: m³

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Wasserzähler / Plombe def. - 170 € | <input type="checkbox"/> Systemtrenner C / GeKa def. - 650 / 300 € |
| <input type="checkbox"/> Kranz def. - 300 € | <input type="checkbox"/> Austuschkartusche C / GK - 110 / 50 € |
| <input type="checkbox"/> Verteiler T-Stück def. C / Geka - 100 / 80 € | <input type="checkbox"/> C / GeKa Standrohr def. - 1400 / 700 € |
| <input type="checkbox"/> Blindkupplung - 20 € | <input type="checkbox"/> Ventil C / Geka Abgang def. - 120 / 80 € |
| <input type="checkbox"/> Handrad def. - 20 € | <input type="checkbox"/> Schmutzsicherungskappe - 15 € |
| <input type="checkbox"/> Standrohr verschmutzt - 65 € | <input type="checkbox"/> Standrohr- / Schieberschlüssel - 60 € |

Sonstige Mängel / Hinweise:

Hiermit bestätigen wir oben genannte Mängel, diese werden von der Kautio

Datum Unterschrift:

.....
(Vermieter, GGEW AG)

.....
(Mieter)

WIR SIND ENERGIE.

Mietvertrag für Standrohre –

Bestimmungen für Wasserentnahme mit Standrohren

Die Wasserentnahme aus Hydranten der GGEW AG kann in Ausnahmefällen über Standrohre mit Wasserzählern auf wiederuff gestattet werden. Die Standrohrwasserzähler werden von der GGEW AG nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen und nach Abschluss eines Mietvertrages ausgegeben.

Hydranten im Versorgungsnetz der GGEW AG dienen betrieblichen Erfordernissen der GGEW AG sowie der Löschwasserversorgung. Diese Zweckbestimmung verlangt ihr ständige unbedingte Betriebsbereitschaft.

Hydrantenstandrohre müssen bei der Lagerung, beim Transport und beim Einsatz schonend behandelt und sauber gehalten werden. Der Sitz des Dichtungsringes am Standrohrfuß ist vor Verunreinigung zu schützen und vor dem Einsatz zu prüfen.

Bei Benutzung von Hydranten bzw. dem Aufstellen von Standrohrwasserzählern im öffentlichen Verkehrsraum, obliegt dem Mieter in vollem Umfang die Verkehrssicherung und die Sicherung des Standrohres. Wir weisen darauf hin, dass ggf. beim jeweiligen Ordnungsamt eine Sondernutzungsgenehmigung für den Gehweg oder die Straße zu beantragen hat. Vorgefundene oder eintretende Schäden an Hydranten sind der GGEW AG unverzüglich zu melden.

Bedienung von Hydranten / DVGW – Arbeitsblatt W331:

Öffnen

1. Kappenbereich von Straßenschmutz säubern und Deckel öffnen.
2. Klaue und Klauendeckel von Schmutz befreien und dann erst Klauendecke abheben.
3. Standrohr mit nach unten geschraubter Klauenmutter in die Klaue einführen und so lange nach rechts drehen bis ein fester Sitz erreicht ist.
4. Abgangsarmatur am Standrohr ganz öffnen, damit beim Öffnen des Hydranten die Luft entweicht. Hydrant voll öffnen.
5. Abgangsarmatur am Standrohr schließen und ggf. Schläuche ankuppeln.
6. Abgangsarmatur am Standrohr öffnen und Entnahmemenge nur durch diese regeln.

Bei Gebrauch sind die Hydranten stets voll aufzudrehen. Findet keine Entnahmestatt, ist der Hydrant ganz zu schließen. Die Wassermenge darf nicht über den Hydranten, sondern nur über die Entnahmemarmatur des Standrohres geregelt werden.

Schnelles Öffnen und Schließen der Absperrarmatur am Standrohr ist zu vermeiden. Die Wasserentnahme muss über dreien Auslauf erfolgen. Schlauchenden dürfen unter keinen Umständen in Behälter oder ähnliches eingetaucht werden.

Schließen

1. Bei leicht geöffneter Abgangsarmatur am Standrohr, Hydranten Absperrung vollständig schließen.
2. Standrohr durch linksdrehen aus der Klaue lösen und beobachten ob der Wasserspiegel im Mantelrohr bei der Entleerung sinkt.
3. Klauendeckel einsetzen.
4. Straßenkappe durch einlegen des Kappendeckels in gesäuberten Kappenrand Verkehrssicher schließen.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften führt zu Wasserverlust, Unterspülungen, Schäden an der Straßendecke und zu Rohrbrüchen, für die der Verursacher haftet.

Das gemietete Standrohr ist pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung oder jeglicher Beschädigung zu bewahren. Wurde das Standrohr beschädigt, darf es nicht weiter benutzt und müssen unverzüglich der GGEW AG zur Instandsetzung zurückgegeben werden. Das gilt auch bei Beschädigung der Plomben. Es ist ausdrücklich untersagt, selbst Instandsetzungsmaßnahmen an dem Standrohr oder der Zähler vorzunehmen.

WIR SIND ENERGIE.